

Satzung FCN Fanclub SuperGau Euerhausen

1. Name und Sitz des Fanclubs

- a. Der am 19. April 2008 gegründete FCN Fanclub trägt den Namen SuperGau Euerhausen
- b. Der Fanclub hat seinen Sitz in 97232 Euerhausen.
- c. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

2. Zweck des Fanclubs

- a. Zweck des Fanclubs ist die Unterstützung des 1. FC Nürnberg.
Dieser Zweck soll insbesondere folgendermaßen verwirklicht werden:
 - Gemeinschaftliches Besuchen von Spielen des 1.FC Nürnberg
 - Gemeinschaftliches Schauen der Spiele des 1.FCN Nürnberg
 - Heranführen der Jugendlichen an die Kultur des 1.FC Nürnberg
 - Förderung der Gemeinschaft unter den Clubfans
 - Der Fanclub ist politisch und konfessionell neutral
- b. Der Fanclub verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Fanclub ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Mitglied des Fanclubs kann jede natürliche Person werden, die das 11. Lebensjahr vollendet hat.
- b. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine vollständig ausgefüllte Beitrittserklärung, die vom Vorstand ausgehändigt wird und beim Vorstand abzugeben ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Beitrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig, gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, und sonstiger Geldforderungen des Fanclubs.
- c. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung mit. Bei strittigen Anträgen auf Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Fanclub.
- b. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- c. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen und Leistungen im Rückstand ist. Der Beschluss

des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

- d. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Fanclubs verletzt, kann es durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Fanclub ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.
- e. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Fanclubvermögen.

5. Mitgliedsbeitrag

- a. Es ist ein Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrages zu entrichten.
- b. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Fanclubs können Umlagen erhoben werden.
- c. Die Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- d. Mittel des Fanclubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fanclubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fanclubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Fanclubs teilzunehmen.
- b. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Fanclub die erlassene Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und Zweck des Fanclubs einzusetzen.

7. Organe des Fanclubs

Organe des Fanclubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

8. Mitgliederversammlung

- a. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
- b. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Fanclubs

- Beschlussfassung über Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die interne Geschäftsordnung

9. Einberufung der Mitgliederversammlung

- Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Fanclub schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind die unzulässig.

10. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Fanclubs es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Seth der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussionen die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der vor der Versammlung zu wählen ist.
- Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes Mitglied dies beantragt.
- Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Fanclubs

kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

- f. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- g. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.
- h. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

12. Der Vorstand

- a. Der Vorstand des Fanclubs im Sinne vom § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassier und zwei Schriftführern.
- b. Der Fanclub wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

13. Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Fanclubs zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Schnelle erforderliche Entscheidungen können durch den Vorstand selbst getroffen werden. Er hat insbesondere Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

14. Wahl und Amtsdauer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Fanclubs werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Fanclub endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

15. Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

- a. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einberufen oder geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche

soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufung erfolgt mündlich oder schriftlich.

- b. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- c. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

16. Der Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre zu wählen. Diese haben die Aufgabe, die jeweils zurückliegenden Geschäftsjahre buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Fanclubs, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

17. Auflösung des Fanclubs

- a. Die Auflösung des Fanclubs kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- b. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- c. Bei Auflösung des Fanclubs oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Fanclubvermögen einer sozialen Einrichtung zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwendet hat.